

VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN - ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden vertraglichen Bedingungen gelten für alle vertraglichen Schuldverhältnisse der Schultheiß Software AG (im Folgenden „Anbieter“ genannt).

(2) Der vorliegende Abschnitt bezieht sich auf die entgeltliche Leistung des Anbieters für den Verkauf der Software TEAM3+, die Vermietung der Software TEAM3+, die Pflege und den Support der Software TEAM3+, der sonstigen Leistungen die Software TEAM3+ betreffend, dem Verkauf der TEAM3+ Mobile und TEAM3+ MOBILE Pro App sowie die Pflege und den Support der TEAM3+ Mobile und der TEAM3+ MOBILE Pro App.

(3) 1. Diese vertraglichen Vereinbarungen findet nur Geltung, wenn es sich beim Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) um

- einen Unternehmer, oder
- einen Kaufmann, oder
- eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder
- ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen

handelt.

2. Der Anbieter schließt keine Verträge mit Verbrauchern. Ein Verbraucher ist verpflichtet auf seine Eigenschaft als Verbraucher hinzuweisen.

(4) Diese vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, ausschließende, entgegenstehende oder ergänzende Vereinbarungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ausdrücklich zustimmt. Ferner sind diese, im Einzelfall getroffenen, individuellen Vereinbarungen (Änderungen, Ausschlüsse, Ergänzungen, Nebenabreden) in Form eines schriftlichen Vertrags festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung gilt es Zustimmung. Das Erfordernis dieser Zustimmung gilt sodann auch, wenn der Anbieter seine Leistung vorbehaltlos, in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, erbringt.

1. Vertragsveränderungen, die unter diesen Abschnitt zu subsumieren sind, und im Einzelfall wirksam vereinbart wurden, haben in jedem Fall Vorrang zu diesen Vertragsvereinbarungen, insbesondere zu den besonderen vertraglichen Vereinbarungen des Anbieters.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden dem Anbieter gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Informationen des Anbieters, aus Produktbeschreibungen oder der Webseite stellen keine Angebote im Rechtssinne dar.

(3) Die Beauftragung (Vertragsschluss) durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nicht anders ergibt, ist der Anbieter berechtigt, dieses verbindliche Vertragsangebot, innerhalb von vier Wochen nach Zugang anzunehmen. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.

(3) Der jeweilig geschuldete Leistungsumfang richtet sich nach dem vom Kunden gewählten und vom Anbieter angenommenen, dem Leistungsumfang.

(4) Der Kunde hat vor Vertragsschluss umfassend geprüft, dass der beauftragte Leistungsumfang der Software TEAM3+ seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht und er unter dieser Kenntnis den Leistungsumfang ausgewählt hat. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen, sowie die Module der Software bekannt.

(5) Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrag zu Stande oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Anbieters.

(6) 1. An Angeboten, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen

behält sich der Anbieter Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Für den Fall, dass kein Vertrag zu Stande kommt, sind diese Dokumente dem Anbieter zurückzugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten und dürfen nicht benutzt werden.

2. Bzgl. etwaigen Sondernachlässen oder ähnlichen verpflichtet sich der Kunde Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Lieferung wird gesondert vereinbart.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

(1) Die Vergütung wird entsprechend des vereinbarten Vertragsinhalts individuell im Einzelfall vereinbart.

(2) Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Rechnungszugang und ggf. nach Abnahme fällig.

(5) Sofern die Vertragsparteien die Zahlungsart „Lastschrift“ vereinbaren, erteilt der Kunde dem Anbieter zum Einzug der jeweils fälligen Forderung, auch für wiederkehrende Zahlungen und Verbindlichkeiten, unabhängig von gleichbleibenden oder wechselnden Höhen, ein SEPA-Basis-Mandat bzw. ein SEPA-Firmen-Mandat. Der Kunde sichert die Deckung des gegenständlichen Bankkontos zu.

(6) Sofern eine Nichteinlösung oder Rückbuchung eines Zahlungsauftrags (Abs.5) nicht vom Anbieter zu vertreten ist, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Kunden.

(7) Der Anbieter behält sich vor Fälligkeitszinsen gem. § 353 HGB geltend zu machen.

(8) Wesentliche Verschlechterungen in der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen den Anbieter Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 4 Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

(1) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt und unstrittig ist. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede wegen nicht Erfüllung stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu. Die Rechte des Kunden im Falle eines Mangels bleiben hiervon unberührt.

(2) Wird nach Abschluss des Vertrags oder während der Vertragslaufzeit erkennbar, dass der Leistungsanspruch des Anbieters durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Anbieter - ggf. nach entsprechender Fristsetzung berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(3) Sofern § 354 a HGB nicht einschlägig ist, kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Einwilligung des Anbieters an Dritte abtreten.

§ 5 Lieferung, Termin zur Leistungserbringung

(1) Der Liefertermin wird individuell, unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsart, bestimmt.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet und um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, an der Lieferung und/oder der Leistung verhindert sind. Zudem ist eine ggf. angemessene Anlaufzeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu gewähren.

1. Die Verlängerung der Frist unter Abs.2 gilt ebenso, wenn der Kunde vertragswidrig seiner Mitwirkungspflicht nicht ohne nicht ausreichend nachkommt.
2. Im Fall einer Nichtverfügbarkeit der Leistung wird der Kunde hierüber informiert. Zudem wird der Kunde über die neue, voraussichtliche Lieferfrist in Kenntnis gesetzt.

(3) Sind nachträgliche, abweichende oder zusätzliche Leistungen vertraglich vereinbart worden, die eine unmittelbare Auswirkung auf die Liefer- und Leistungspflicht haben, so verlängert sich diese Frist um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Gesetzliche Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.

§ 6 Rechte an der Software

(1) Die Software TEAM3+ (Programm sowie alle zur Software gehörigen Informationen) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrecht, Markenrechte und alle sonstige Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassen und zugänglich gemacht werden, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Anbieter zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, sichert der Anbieter die entsprechenden Verwendungs- und Verwertungsrechte zu.

1. Der Kunde ist berechtigt, mit der Software TEAM3+ eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke und für Zwecke gesellschaftsrechtlich verbundener Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) zu verarbeiten.

2. Alle Datenverarbeitungsgeräte auf die die Software TEAM3+ und deren Daten ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert, gespeichert oder übernommen werden, müssen sich mindestens im mittelbaren Besitz des Kunden befinden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet die vertraglich vereinbarten Nutzungsregeln, insbesondere die Anzahl der Lizenzierung, technisch sicherzustellen und in der Anwendung der Software TEAM3+ einzuhalten. Der Anbieter räumt den Kunden für die für die Nutzung der Software TEAM3+ notwendigen Befugnisse in Form des einfachen Nutzungsrechtes ein. Die Dauer des Nutzungsrechts bemisst sich entsprechend der jeweils vereinbarten besonderen vertragliche Vereinbarungen.

(3) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software TEAM3+ erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von uns überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

(4) Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:

1. Ein etwaiger Original-Datenträger oder eine Programmkopie dürfen weitergegeben werden. Andere Software oder die Software in einem anderen Stand dürfen nicht weitergegeben werden.
2. Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers an den Dritten durchzuführen und sie dem Anbieter unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.

4. Der Dritte verpflichtet sich schriftlich dem Anbieter gegenüber, dass er die sowohl die allgemeinen als auch die besonderen vertraglichen Vereinbarungen des Anbieters einhält.

§ 7 Vertragsbindung und-beendigung

- (1) Die Vertragsdauer gilt entsprechend der besonderen Vereinbarungen der beauftragten Leistungen.
- (2) Jede anderweitige Beendigung des weiteren Leistungsaustausches muss unter Benennung des Grundes und mit Bestimmung einer angemessenen Fristsetzung erfolgen. Bestimmt das Gesetz, dass keine Fristsetzung erforderlich ist, so kann diese entfallen.

§ 8 Weiterveräußerung und Weitervermietung

- (1) Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperliche oder unkörperlicher Form überlassen werden.
- (2) Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, seinen wirksamen Softwarepflege und - support-Vertrag einem Dritten zu übertragen.

§ 9 Ansprüche Dritter

Der Kunde unterrichtet den Anbieter unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software TEAM3 + geltend machen. Der Kunde ermächtigt den Anbieter, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange der Anbieter von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne die Zustimmung des Anbieters anerkennen; der Anbieter wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

§ 10 Nichterfüllung durch den Kunden

Wenn der Kunde den Vertrag nicht erfüllt und er dies zu vertreten hat, ist der Anbieter berechtigt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen. Wenn der Kunde bereits aus anderer Norm dieser Vereinbarung Schadensersatz an den Anbieter geleistet hat, ist dieser auf den pauschalierten Schadensersatz anzurechnen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Kunde ist zur regelmäßigen Datensicherung verpflichtet. Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine regelmäßige Datensicherung nicht vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter einen etwaigen Softwarefehler unverzüglich anzuzeigen. Der Anbieter haftet nicht für Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass eine unverzügliche Anzeige nicht erfolgt ist.
- (2) Soweit sich aus diesen vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien im Übrigen bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche aus Sachmängeln ein Jahr; für Rechtsmängel greift die gesetzliche Frist von zwei Jahren.

(2) Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf Grund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

§ 13 Zusätzliche Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten, auch um den Anbieter die vertraglichen Leistungen zu ermöglichen. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass die Software TEAM3+, sowie alle Leistungen des Anbieters, die mit der Software verbunden sind, ist nur in einer freigegebenen und durch die Software TEAM3+ unterstützten Einsatzumgebung eingesetzt bzw. verwendet werden. Der Anbieter schuldet keine Leistung, die nicht in einer solchen Einsatzumgebung eingesetzt wird.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, alle dem Anbieter, die er für die Erbringung seiner Leistung benötigt, überlassenen Unterlagen, Informationen und Daten zusätzlich in seinem Machtbereich zu verwahren, so dass diese bei Beschädigung oder Datenverlust rekonstruiert werden können.

§ 14 Vertrauliche Informationen und Datenschutz

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor, bei oder nach der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Dokumente, die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalten, als vertraulich bezeichnet sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für rechtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

(2) Abs.1 findet keine Anwendung, wenn die Informationen und Dokumente öffentlich bekannt sind.

(3) Wenn Mitarbeiter des Anbieters Kenntnis von personenbezogenen Daten aus dem Machtbereich des Kunden erlangen, sind sie entsprechend der DSGVO verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Der Anbieter sichert zu, dass seine Mitarbeiter eine regelmäßige Unterweisung der geltenden Datenschutzverordnung erhalten. Die Verpflichtung der Mitarbeiter des Anbieters gelten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

(4) Die Datenschutzerklärung ist Bestandteil dieser allgemeinen vertraglichen Vereinbarung und gilt mit Zustandekommen des Vertrags als angenommen.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese vertraglichen Bestimmungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Anbieters.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ausschlüsse, Ergänzungen oder Veränderungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung dieser Schriftform genügt ausdrücklich E-Mail nicht.

(2) Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln in seinen übrigen Teilen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klauseln treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.